

## Statuten der CVP Schötz

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Die Christlichdemokratische Volkspartei Schötz (CVP Schötz) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin. Sie ist Mitglied der Amtspartei Willisau und der CVP des Kantons Luzern.

#### Art. 2 Zweck

Die CVP Schötz vereinigt in Schötz wohnende Personen, deren gemeinsames Ziel es ist, das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung mitzugestalten.

#### Art. 3 Grundsätze

Die CVP Schötz bekennt sich zu den Grundsätzen der CVP des Kantons Luzern.

In Gemeindeangelegenheiten strebt sie Lösungen an, die insbesondere

- eine familienfreundliche Politik fördern
- benachteiligte Personen und Gruppen der Gesellschaft unterstützen
- den Schutz unserer natürlichen Umwelt fördern
- der Wirtschaft den nötigen Handlungsspielraum im Rahmen des Gemeinwohls schaffen
- Erziehung, Bildung und kulturelle Entfaltung des einzelnen nach Möglichkeit fördert
- den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde auch langfristig gerecht werden

In einem Leitbild legt die CVP Schötz die Zielsetzungen für ihre Tätigkeit in der Gemeinde Schötz fest. Das Leitbild wird periodisch auf seine Gültigkeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Erwerb

Mitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und sich grundsätzlich zu den Zielen der Partei bekennt. Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich.

### III. Freie Ämterbewerbung und Amtszeitbeschränkung

## **Art. 5 Freie Ämterbewerbung**

Die CVP Schötz bekennt sich zum Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Bewerbungen sind rechtzeitig der Parteileitung bekanntzugeben.

## **Art. 6 Amtszeitbeschränkung**

Die Partei verlangt von ihren Vertretern sämtlicher Behörden und Kommissionen eine Amtszeitbeschränkung von maximal vier Legislaturperioden. Ausnahme bilden hauptamtliche Amtsträger.

# **IV. Organisation**

## **Art. 7 Organe**

Organe der CVP Schötz sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Parteiversammlung
- C. die Parteileitung
- D. die Kontrollstelle

## **Art. 8 Amtsdauer**

Parteileitung und Kontrollstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen an der ordentlichen Generalversammlung.

## **Art. 9 Abstimmungen und Wahlen**

Innerhalb der Parteiorgane erfolgen Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Parteileitung geheime Stimmabgabe anordnet oder mindestens 1/5 der Versammlungsteilnehmer dies verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweimal.

## **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 10 Einberufung**

In den Jahren vor und nach den Grossratswahlen findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung wird durch die Parteileitung einberufen.

## **Art. 11 Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der CVP Schötz. Sie ist zuständig für die

- ◆ Genehmigung oder Änderung der Statuten
- ◆ Wahl des Parteipräsidenten bzw. Präsidentin und der Parteileitung
- ◆ Wahl der Kontrollstelle
- ◆ Genehmigung der Rechnung
- ◆ Genehmigung des Leitbildes der CVP Schötz
- ◆ Weitere Wahl- und Sachgeschäfte, die von der Parteileitung unterbreitet werden.

Die Generalversammlung kann auch Geschäfte der Parteiversammlung wahrnehmen.

## **B. Parteiversammlung**

### **Art. 12 Befugnisse**

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Volkswahlen
- Stellungnahmen zu aktuellen Sachgeschäften
- Beschlussfassung zu Abstimmungsfragen

## **C. Die Parteileitung**

### **Art. 13 Einberufung**

Die Parteileitung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen.

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Die Parteileitung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehört ein Mitglied des Gemeinderates dem Vorstand an.

### **Art. 15 Befugnisse**

Die Parteileitung führt die Geschäfte der CVP Schötz. Ihr obliegt insbesondere die

- Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte zuhanden der Parteiversammlung
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die gemeinderätlichen Kommissionen
- Information der Parteiorgane und der Öffentlichkeit
- Organisation von Parteiaktionen und Parteiveranstaltungen
- Pflege des Kontaktes mit den Gemeindebehörden
- Sicherstellung und Verwaltung der Parteifinanzen
- Besprechung von Wahl- und Sachgeschäften mit den anderen Parteien
- Bestimmung der Amts-Delegierten

Die Parteileitung konstituiert sich selber.

Es steht der Parteileitung frei, verschiedene Aufgaben und wichtige Sachgeschäfte an ständigen oder zeitlich befristeten Ressorts (Arbeitsgruppen) zu delegieren und weitere Parteimitglieder für die Arbeit in diesen Ressorts zu motivieren.

## **D. Die Kontrollstelle**

### **Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Ihre Wahl und die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 8.

## **V. Finanzen**

### **Art. 17 Einnahmen**

Die Einnahmen der Partei setzen sich zusammen aus:

- dem jährlichen Gemeindebeitrag
- Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Erträgen von Veranstaltungen
- Beiträge von Amtsträgern auf kommunaler-, kantonaler und eidgenössischer Ebene.

### **Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Oktober 1993.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 17. März 2000

**Die Präsidentin:**

Ruth Iseli

**Der Sekretär:**

Andreas Bühler